

3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,

4. 8 bis 12 Mitgliedern, welche der Kaiser ernannt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden 3 auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf 3 Jahre.

Im Vorste des Staatsrats wird der Statthalter im Behinderungs-falle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsrats ist vom Kaiser festgesetzt.

§ 11. Die Mitglieder des Kaiserlichen Rats in Elsaß-Lothringen (§ 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von 10 durch Kaiserliche Verordnung ernannt.

§ 12. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses beträgt 58. Von den Mitgliedern werden 34 nach Maßgabe der in dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar 10 durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, 11 durch den Bezirkstag von Lothringen, 13 durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet nicht statt.

§ 13. Von den übrigen 24 Mitgliedern werden je 1 in den Gemeinden Ströburg, Mühlhausen, Weh und Colmar, 20 von den 20 Landkreisen, in den Kreisen Mühlhausen und Colmar unter Ausscheidung der gleichnamigen Städtgemeinde, gewählt.

§ 14. Die Abgeordneten von Ströburg, Mühlhausen, Weh und Colmar werden von den Gemeinderäten aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreisen wird berast vorgenommen, daß die Gemeinderäte aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben. Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb 4 Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeinderatsrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§ 15. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf 3 Jahre.

Das Wahlrecht des Wahlmannes sowie der von den Gemeinderäten unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat.

§ 16. In Gemeinden, deren Gemeinderat suspendiert oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

§ 17. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.

§ 18. Die nach §§ 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht verendet sind, bei ihrem Eintritt in den Landesausschuß den gleichen Eid zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage. Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§ 19. Der Kaiser kann den Landesausschuß verlegen oder auflösen. Die Auflösung des Landesausschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich.